

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 24

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kein Garderobezwang in den Logen!



Zwischen Kinobesitzern und Garderobenpächtern sind schon da und dort Differenzen ausgebrochen, weil in der Auffassung über die rechtlichen Verhältnisse zwischen beiden keine Übereinstimmung obgewaltet. Es mag daher von allgemeinem Interesse sein, wie sich in einem jüngsten gerichtlichen Streitfall das Preussische Kammergericht zur Frage des Garderobenzwanges stellte. Es verfügte u. a.:

„Ein weiterer Streitpunkt der Parteien bezieht sich auf die Frage, ob der Garderobenzwang auf alle Theaterplätze sich erstrecken sollte.“

Diese Frage kann — in Abweichung von dem Richter — nicht bejaht werden. Die Zeugin Y befundet die Klägerin habe ihr selbst erklärt, daß auf die Logenbesucher kein Zwang ausgeübt werden könne. Diese Ansicht entspricht der allgemeinen Neigung, wonach Logenbesuchern gestattet ist, die Garderobe mit in die Loge zu nehmen. Diese Gewohnheit besteht nicht nur in den Lichtspielfälen, sondern in der weitaus größten Anzahl der großen Berliner Theater. Hinzukommt, daß der Eingang für die Logenbesucher der Y-Lichtspiele von dem für das übrige Publikum getrennt war, woraus sich auch eine gewisse Sonderstellung der Logenbesuche ergibt.“

Zusammenfassung: Die Garderobenpächter haben keinen Anspruch auf einen Garderobenzwang gegenüber Logenbesuchern und sie können wegen der stillschweigenden Zustellung der Theaterleitung, daß die Logenbesucher keine Garderobe ablegen, Schaden erfaßt nicht fordern.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **St. Gallen.** Der Kinematograph ist einer Touristengruppe gefolgt und hat die Besteigung des 2500 Meter über dem Meeresspiegel gelegenen Säntis festgehalten. Der Film ist von der neuen Basler Firma Gos-Film aufgenommen.

Deutschland.

— Die Eröffnung der ersten Kinovorführerschule fand kürzlich in den Räumen des Hauses Friedrichstraße 207 in Berlin statt. Auf Veranlassung des Vereins der Lichtbildtheaterbesitzer von Berlin und Umgebung war die Gründung einer Kriegskinovorführerschule schon seit längerer Zeit beschlossen worden, da infolge zahlreicher Einberufungen zum Heeresdienst sich ein großer Mangel an Kinooperatoren bemerkbar gemacht hat. Die Genehmigung des Polizeipräsidiums, das ansänglich dieser kurzfristigen Ausbildung von Kinovorführern während der

Kriegsdauer nicht besonders sympathisch gegenüberstand, erfolgte erst kürzlich, nachdem längere Verhandlungen zwischen dem Vorstand des genannten Vereins, dem Interessenverband der Filmindustrie und dem Dezernenten des Polizeipräsidiums vorangegangen waren. Es ist eine Gewähr dafür gegeben, daß trotz der kurzen Ausbildungszeit die Vorführer in technischer Hinsicht alle Disziplinen der modernen Vorführerkunst vollkommen beherrschen werden, da für die Überleitung der Schule ein Dozent der Technischen Hochschule Charlottenburg gewonnen worden ist.

— Der Interessenverband der Kinematographie in Berlin versendet die zweite Ausgabe der Verbandsmitteilungen, enthaltend die Sitzungsberichte, sowie die Mitteilung, daß verschiedene Handelskammern (darunter die des Großherzogtums Sachsen und die von München) eine Vertretung der Branche eingeräumt. Eine Ginge über „Films aus feindlichen Ländern“ nebst zustimmender Antwort des Berliner Polizeipräsidenten und eine Notiz „Wo fängt die Kinosteuer an?“ folgen. Schließlich werden die Namen von 25 neueingetretenen Mitgliedern, darunter einige sehr große Firmen, aufgeführt.

— **Berlin.** Pathé frères u. Cie. hatte durch die Berliner Vertretung die Schulen auf ihre schulkinematografische Abteilung gemacht und ihre Dienste angeboten. Die Regierung hat darauf eine Verfügung an die Kreis- und Ortschuldirektoren, Schuldeputationen und Schulvorstände des Bezirks gerichtet, daß jede Berücksichtigung und Unterstützung dieser Firma verboten ist.



Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



Zirkus.

(Monopol von Karg, Luzern.)

William Kain, der bewährte Privatsekretär im Staatsministerium, hat von dem Herrn Minister diesmal wieder, wie alljährlich in den heißen Sommermonaten, einen achtwöchigen Urlaub erhalten, den er in Gemeinschaft mit seiner Cousine und ihrem Bruder Teddy auf deren Besitztum, dem Schloß Treilly zu verbringen gedenkt.

Und während er gerade frohen Mutes nach Hause eilt, um seiner Cousine die freudige Mitteilung seiner bevorstehenden Ankunft auf Schloß Treilly zu senden, wird William, kaum daß er das Ministerialgebäude verlassen hat, bereits auf Schritt und Tritt von einem Unbekannten in mysteriöser Weise verfolgt.

Auf dem Wege trifft der mysteriöse Unbekannte plötzlich wie von ungefähr eine mit auffallender Eleganz gekleidete, bildhübsche Dame, der er leise und in geheimnisvoller Weise zuraunt: „Lassen Sie sich William Kain nicht entwischen, Sie müssen unbedingt gute Freundschaft mit ihm schließen.“

Und jenes junge Weib, scheinbar das willige Instrument in den Händen dieses Unbekannten, ließ von nun